

Information für Medienvertreter

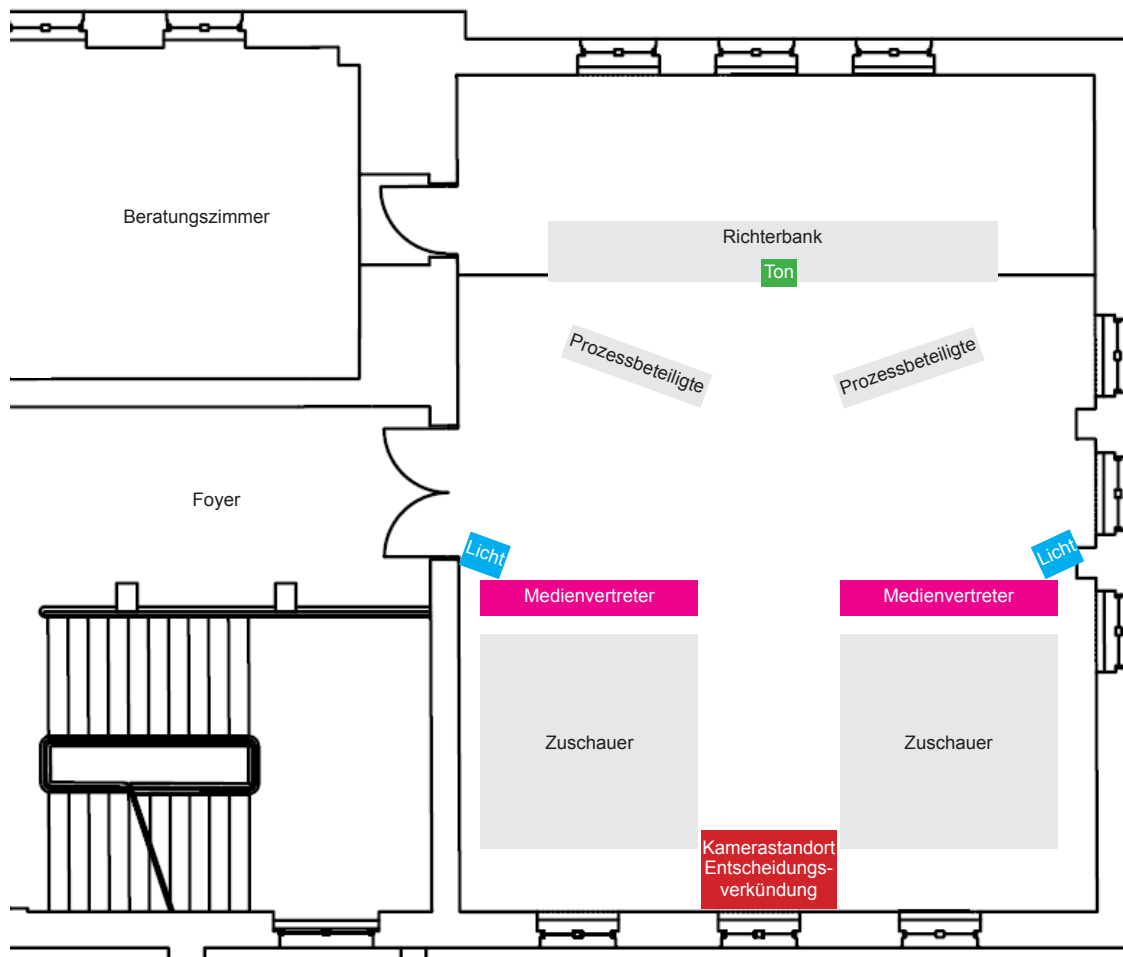
zur Berichterstattung aus dem Bundessozialgericht nach § 169 Absatz 3 GVG

Jacob-Grimm-Saal

Stand: Juli 2018



Bundessozialgericht



Medienvertreter

Fernseh-/Filmaufnahmen sind nur durch Medienvertreter und ihre Begleitpersonen nach **vorheriger Anmeldung** (pressestelle@bsg.bund.de) zulässig.

Bei Bedarf werden für Fernseh-/Filmaufnahmen Medienpools gebildet. Zugelassen werden dann zwei Fernseh-/Filmteams (ein öffentlich-rechtlicher und ein privat-rechtlicher Sender mit jeweils einer Kamera).

Für Medienvertreter stehen im Sitzungssaal reservierte Sitzplätze in der ersten Reihe zur Verfügung.

Der Aufbau der Technik (Bild/Ton) ist spätestens 15 Minuten vor Beginn der öffentlichen Sitzung (nicht des jeweiligen Verfahrens) abzuschließen.

Kamera

Zugelassen sind höchstens zwei Fernseh-/Filmkameras auf Stativen. Fernseh-/Filmaufnahmen dürfen nur von dem rot markierten Platz im Sitzungssaal aus gefertigt werden. Dort befinden sich auch Stromanschlüsse. Während der Entscheidungsverkündung sind die Kameras an ihren Plätzen zu belassen und ausschließlich auf die Richterbank zu richten. Kameraraschwenks sind nur innerhalb der seitlichen Begrenzungen der Richterbank zulässig. Aufnahmen sind nur bis maximal „shoulder close-up“ zulässig. Aufnahmen der Prozessbeteiligten und der Zuschauer sind nicht zugelassen. Für Interviews mit Prozessbeteiligten steht das Foyer vor dem Sitzungssaal zur Verfügung.

Licht

Neben der stationären Deckenbeleuchtung im Sitzungssaal sind für die optimale Beleuchtung der Richterbank 2 (LED-)Scheinwerfer auf Stativ notwendig, die von den Medienvertretern mitzubringen und zu installieren sind. Stromanschlüsse werden zur Verfügung gestellt.

Ton

Tonaufnahmen können zurzeit nicht über einen zentralen Tonabnahmepunkt erfolgen. Von den Medienvertretern sind daher Funkmikrofone (ohne Senderlogo) mitzubringen und an der Vorsitzendenposition (grüne Markierung) zu installieren. Mikrofone mit Kabelverbindung sind nicht zugelassen. Stromanschlüsse stehen auf der Richterbank zur Verfügung.